

dergleichen Collectirung nurforderlichst den Anfang zu machen, da denn das Königl. General-Gouvernement auch nicht ermangeln wird, dasjenige sorgfältig dabey ferner zu attendiren, und in behufige Obacht zu nehmen, was nach Anleitung der dessfalls von der Königl. Commission gemachten Verordnung, hieben noch etwa weiter zu Beforderung der Sachen dienstam und gerathen möchte können erachtet werden.

*6. Wegen  
der Zeh-  
rungs- und  
Deputati-  
ons- Ko-  
sten.*

Und demnach <sup>6<sup>ten</sup></sup>

 auch das Gesuch wegen der Zehrungs-Kosten der Land-Räthe und anderer Deputirten, wenn dieselbe in gemeinen Landes-Angelegenheiten zu Land-Tagen, oder sonstien erforderd werden, und zu Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens reisen, auch Mühe und Unkosten dabey anwenden müssen, und der dessfalls ins Mittel gebrachte Vorschlag, wegen Verordnung einer gewissen Landes-Cassa, in reisse deliberation und Erwegung gezogen, dabeneben auch alle dasjenige, seinen Umständen nach genau beleuchtigt und überleget worden, was dieser Sachen halber vorhin auch bereits gerichtlich vorgekommen, so hat die Königl. Commission nicht anders, als der natürlichen Billigkeit, und so wol der vorinahligen hiesigen, als auch anderer Länder Observance allerdings gemäß befunden, und demnach dahin geschlossen, daß zu dergleichen Deputations- und Zehrungs-Kosten, welche wegen gemeiner Landes-Angelegenheiten, und nicht zu eines oder des andern Corporis particulier Interesse und Nothwendigkeiten geschehen müssen, die Schatzpflichtige das ihrige, nach dem gewöhnlichen, und von Ständen selbst beliebten Fuß der Reichs- und Cräfts-Steuern, samt anderer dergleichen Landes-Anlagen, mit bezutragen schuldig, und darzu anzuhalten seyn, jedoch ausdrücklich unter nachfolgenden Condi-